

Hauptsatzung der Gemeinde Surwold



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Surwold.“
- (2) Die Gemeinde Surwold ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümm-
ling.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Surwold zeigt in Silber einen alten, roten Buchenstamm mit roten Wurzeln und mit grünen Trieben, hinter dem Stamm einen aufwärts gerichteten, schwarzen Bogenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Surwold – Landkreis Emsland.“
- (3) Eine Verwendung des Gemeindepensens und des Gemeindepensens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde Surwold nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters in Verwaltungsgeschäften erfolgt durch den vom Rat der Gemeinde Surwold beauftragten Beamten der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzung statt.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversamm-

lungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Surwold betreffen, sind ohne Beratung vom Bürgermeister unter Erteilung einer Abgabennachricht an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurück zu geben.
- (3) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren ist.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Surwold werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der

Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Hauptstraße 87 in Surwold während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Surwold an folgenden Stellen veröffentlicht:

- Rathaus (neben dem Haupteingang), Hauptstraße 87, Surwold
- Im Bereich der Kirche im Ortsteil Börgerwald, Kirchweg, Surwold
- Im Bereich der Kirche im Ortsteil Börgermoor (Johannesburg), Surwold

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf folgenden Homepages (Samtgemeinde Nordhümmling und Gemeinde Surwold) veröffentlicht:

<https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-surwold/>
<https://surwold.de/category/bekanntmachungen/>

Die Dauer des Aushangs bzw. der Veröffentlichung beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

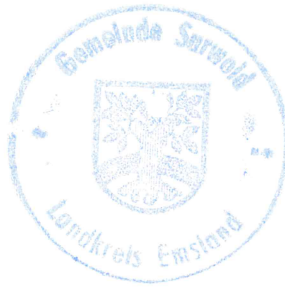
Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Surwold, den 28.06.2024

GEMEINDE SURWOLD



(Trentmann)
Bürgermeister